

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 21/13 B

L 11 EG 4734/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 EG 493/09 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank,
Schloßplatz 10/12, 76113 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2013 durch die
Richter Kruschinsky, Heinz und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.7.2013 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Elterngeld für den dritten bis siebten Lebensmonat ihres am 2.5.2008 in den USA geborenen Sohnes J. verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz, Verfahrensmangel) ordnungsgemäß dargelegt worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (*Schriftsatz vom 18.9.2013*) verwendet die Klägerin zwar den Begriff der grundsätzlichen Bedeutung und erklärt, das LSG habe bestimmte Umstände "nicht ausreichend aufgeklärt". Eine ordnungsgemäße Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung und/oder eines Verfahrensmangels ist darin jedoch schon im Ansatz nicht zu erkennen. Die Klägerin beschränkt sich vielmehr im Wesentlichen darauf, die Rechtsanwendung, Sachverhaltsaufklärung und Beweiswürdigung des LSG zu kritisieren. Mit einer derartigen Behauptung einer unzutreffenden Rechtsanwendung durch das LSG und einer allgemeinen Entscheidungskritik kann sie jedoch eine Revisionszulassung nicht erreichen (vgl *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 Die Beschwerde ist mithin ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

